

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**WOGRA AG**

Gültig ab 1.1.2020

**WOGRA**

**WOGRA AG**

Hery-Park 3000  
86368 Gersthofen

## § 1 Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

(1) Vorbehaltlich individueller Absprachen und Vereinbarungen, die Vorrang vor diesen AGB haben, gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WOGRA AG und ihren Kunden ausschließlich nachfolgende AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden ausdrücklich keine Anwendung.

(2) Die WOGRA AG erbringt keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(4) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will hat er dies der WOGRA AG schriftlich anzuzeigen.

## § 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB sind:

- (1) „Arbeitstag“ Montag bis Freitag außer gesetzliche Feiertage im Freistaat Bayern und der Stadt Augsburg;
- (2) „Bestellung“ verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags;
- (3) „Einzelvertrag“ der im Einzelfall aufgrund dieser AGB geschlossene Vertrag;
- (4) „Dev Team“ die Gesamtheit der an dem Projekt auf Seite der WOGRA AG zur Durchführung einer Leistung beteiligten Personen;
- (5) „Fehler“ eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
- (6) „freie Lizenz“ eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons Licence);
- (7) „Leistungsgegenstand“ das von der WOGRA AG herzustellende Ergebnis, z.B. eine von ihr zu erstellende Individualsoftware oder zu programmierende Anpassung einer Standardsoftware;
- (8) „Anforderungsdokumentation“ bzw. „Backlog“ bzw. „Product Backlog“ die zentrale Liste aller Anforderungen an die zu erstellende Software, welche beispielsweise Ideen, Funktionen, Verbesserungen und Fehlerbehebungen enthält;
- (9) „Product Owner“ bzw. „Kundenprojektleiter“ die vom Kunden im Einzelvertrag benannte Person, welche die Interessen des Kunden im Projekt wahrnimmt;
- (10) „Service Level“ die Gewährleistung, während bestimmter Servicezeiten erreichbar zu sein bzw. innerhalb bestimmter Reaktionszeiten mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beginnen;
- (11) „Software“ Standardsoftware und Individualsoftware einschließlich aller Anpassungen und sonstigen Änderungen;
- (12) „Iteration“ bzw. „Sprint“ der Zyklus, in dem die Software weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein lauffähiger Softwarestand steht;

(13) „übliche Geschäftszeiten“ 9:00 bis 16:00 Uhr MEZ an Arbeitstagen.

### § 3 Inhalt der Leistungen der WOGRA AG

- (1) Der konkrete Inhalt der von der WOGRA AG geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen. Die Vertragsparteien sollen auf eine möglichst konkrete und ausführliche Leistungsbeschreibung im Einzelvertrag hinwirken.
- (2) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheit dar. Die Gewährung einer Garantie im Sinne des § 443 BGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Vorstand oder einen Prokuristen der WOGRA AG erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter der WOGRA AG sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.
- (3) Solange Leistungen der WOGRA AG für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von der WOGRA AG rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch auf Fortführung der Leistungen. Die WOGRA AG behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.
- (4) Die WOGRA AG darf Leistungen auch durch Dritte erbringen.

### § 4 Einzelvertrag

Ein Einzelvertrag und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung der WOGRA AG, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn die WOGRA AG nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot der WOGRA AG annimmt. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen der WOGRA AG stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

### § 5 Ansprechpartner und Projektleitung

- (1) Die Projektleitung und -verantwortung liegen bei der WOGRA AG.
- (2) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- (3) Der Ansprechpartner der WOGRA AG ist Leiter des Projektes und demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Projektleiter hat dem Kunden stets und unverzüglich alle das Projekt betreffenden Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen zu treffen. Der Projektleiter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages sowie die Qualität der geleisteten Arbeit.
- (4) Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (5) Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

- (6) Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektleiter zu dokumentieren und vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentation soll schriftlich erfolgen.

## § 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessensgerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- (2) Der Kunde unterstützt die WOGRA AG bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird die WOGRA AG hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten der WOGRA AG in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- (3) Der Kunde wird des Weiteren zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von der WOGRA AG zu erbringenden und für den Betriebsablauf beim Kunden bedeutenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kunde übernimmt es als eigenständige Pflicht, Mitwirkungsleistungen je nach Einzelvertrag zu erbringen.

## § 7 Zeitplan

- (1) Termine zur Leistungserbringung können nur durch den Ansprechpartner oder die Geschäftsführung der WOGRA AG zugesagt werden. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.
- (2) Die WOGRA AG wird dem Kunden Leistungsverzögerungen anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Einflussbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, etc.) hat die WOGRA AG nicht zu vertreten. Sie berechtigen die WOGRA AG, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## § 8 Freigaben

- (1) Eine Freigabe wird im Rahmen dieser AGB so definiert, dass nach Freigabe durch den Kunden das Projekt auf Basis der vorhandenen Zwischenergebnisse fortgesetzt werden kann und dass alle fachlichen Vorgaben aus Sicht der Parteien nicht zu beanstanden sind.
- (2) Nach der Meldung der Fertigstellung der auf einen Abschnitt bezogenen Leistungen und deren Zugänglichmachen erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch den Kunden, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen unverzüglich freizugeben.

- (3) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen der WOGRA AG unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.
- (4) Erhebt der Kunde innerhalb der zwei Wochen keine Beanstandungen, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt. Die WOGRA AG wird den Kunden mit der Meldung der Fertigstellung auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- (5) Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird die WOGRA AG hierzu unverzüglich gegenüber dem Kunden Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Die WOGRA AG ist nur verpflichtet weiterhin tätig zu werden, wenn die Einigung binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen erzielt wird. Scheitert ein Einvernehmen, wird der Vertrag beendet, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit der Fortführung unter Vorbehalt der ihm wegen der Beanstandungen zustehenden Rechte einverstanden.

## § 9 Änderungswünsche des Kunden

- (1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von der WOGRA AG zu erbringenden Leistungen ändern, so wird der Kunde diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der WOGRA AG äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann die WOGRA AG von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch vor Beginn der Änderungsprogrammierung zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- (2) Die WOGRA AG prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen haben wird. Erkennt die WOGRA AG, dass aktuell zu erbringende Leistungen auf Grund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt die WOGRA AG dies dem Kunden mit und weist den Kunden darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die WOGRA AG die Prüfung des Änderungswunsches durch.
- (3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die WOGRA AG dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und sollen das Ergebnis wenigstens in Textform festhalten.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- (6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. Die WOGRA AG wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

- (7) Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der jeweils gültigen Preisliste der WOGRA AG berechnet.

## § 10 Änderungsvorschläge der WOGRA AG

- (1) Die WOGRA AG kann dem Kunden für nachfolgende Leistungsabschnitte einen Vorschlag zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die WOGRA AG nur verpflichtet weiterhin tätig zu werden, wenn über diesen Vorschlag binnen einer Frist von zwei Wochen nach Unterbreitung des Vorschlags Einvernehmen erzielt wird. Scheitert ein Einvernehmen und zieht die WOGRA AG ihren Änderungsvorschlag nicht gemäß Abs. 2 zurück, wird der Vertrag beendet.
- (2) Ist der Kunde mit dem Änderungsvorschlag nicht einverstanden, kann die WOGRA AG die Beendigung des Vertrages verhindern, wenn sie dem Kunden unverzüglich, spätestens aber drei Arbeitstage nach Ablauf der in Absatz 1 genannten oder anderweitig vereinbarten Frist mitteilt, dass sie die Leistungen auf der bisherigen Vertragsgrundlage erbringen wird. Etwaige Leistungstermine verlängern sich um den von der WOGRA AG nach diesem Absatz in Anspruch genommenen Zeitraum.
- (3) Die Rechte der Beteiligten aus § 649 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

## § 11 Übergabe

Die WOGRA AG übergibt dem Kunden die Ergebnisse der einzelnen Leistungsabschnitte. Das beinhaltet insbesondere die erstellte Software einschließlich Benutzerdokumentation und falls erforderlich Installationsanleitungen, die Daten der Parametrisierung und die Schulungsunterlagen auf einem geeigneten Datenträger oder per Datenübertragung.

## § 12 Vergütung, Nebenkosten

- (1) Die Preise der Lieferungen und Leistungen der WOGRA AG ergeben sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen. Für den Fall des Fehlens eines Einzelvertrags ergeben sich die Preise aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste, die jederzeit bei der WOGRA AG angefordert werden kann.
- (2) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.
- (4) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der WOGRA AG getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die der WOGRA AG für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

- (5) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.
- (6) Hat die WOGRA AG einzelvertraglich im Rahmen der Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung übernommen, bleibt die Erfüllung gesetzlicher Mängelbeseitigungsansprüche kostenfrei. Eine Vergütung für die Fehlerbeseitigung (z.B. nach Aufwand oder im Rahmen einer Pauschale) wird nur für die zusätzlichen Leistungen der Fehlerbeseitigung (z.B. die Beseitigung von Fehlern, die keine Mängel sind bzw. die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sowie die Gewährleistung von Service Levels) vereinbart und geschuldet.

## § 13 Zahlungsbedingungen

- (1) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Kommt es zu Wartezeiten bei der WOGRA AG und sind diese vom Kunden zu vertreten, so werden sie wie Arbeitszeiten vergütet.
- (2) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die im Vertrag vereinbarte Vergütung oder der vereinbarte Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung voll oder nach erteilten Freigaben anteilig fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Die Zahlung durch den Kunden ist in der abgerechneten Höhe ohne Abzüge innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (4) Erfolgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nach Rechnungsstellung keine Zahlung durch den Kunden, so gerät er in Verzug. In diesem Fall hat er der WOGRA AG Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

## § 14 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen

Die WOGRA AG wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von der WOGRA AG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die WOGRA AG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die WOGRA AG wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

## § 15 Vertragsverhältnis

Die WOGRA AG erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen ihres Gewerbebetriebs. Sie tritt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch wenn sie die Leistungen in dessen Räumen erbringt.

## § 16 Nutzungsrechte

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, räumt die WOGRA AG dem Kunden das einfache Recht zur Nutzung der überlassenen Software auf Computern bzw. Endgeräten ein. „Nutzung“ ist jedes dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigen (Kopieren) der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung der Software und der Verarbeitung von in der Software enthaltenen Daten durch Computer oder durch die ansonsten mit der Software interagierende Hardware. Der Kunde ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Test der Software auszuführen. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben in jedem Fall unberührt.
- (2) Die vorstehenden Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der vorbenannten Weise übertragen werden kann.
- (3) Ein Anspruch auf Übergabe des zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung nicht. Die Herausgabe von Quellcode ist in einer eigenständigen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren (Reverse Engineering), zu entschlüsseln, zu extrahieren oder anderweitig zu verändern.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt für die Werke nach deren Erstellung und Übergabe an den Kunden und erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung für die das Werk betreffenden Leistungsabschnitte durch den Kunden. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet die WOGRA AG die Nutzung der Software durch den Kunden widerruflich. Die WOGRA AG kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## § 17 Schutzrechtsverletzungen

- (1) Macht ein Dritter wegen der von der WOGRA AG gelieferten Leistungen dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder anderweitigen Rechtspositionen geltend, so wird die WOGRA AG auf eigene Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde die WOGRA AG umgehend über sämtliche Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite in Kenntnis setzt und der WOGRA AG sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns oder Abschlusses eines Vergleichs überlässt und evtl. Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht verjährt sind. Dies gilt ebenfalls nicht wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellte Anwendung, fachliche Anforderung, Schnittstelle oder ähnliches bereits gewerblichen Schutzrechten unterfällt.



- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich der WOGRA AG darf die WOGRA AG – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
  - a) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
  - b) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## § 18 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach der Ablieferung durch die WOGRA AG, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich und zumutbar ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der WOGRA AG unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Bei Pflegeleistungen wird der Kunde die Pflegeleistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der WOGRA AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- (2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder bei unverzüglicher Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat die WOGRA AG den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

## § 19 Leistungsstörungen

- (1) Setzt der Kunde der WOGRA AG eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er der WOGRA AG bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er die Leistung der WOGRA AG nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat der Kunde statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung der WOGRA AG mitzuteilen, dass er die Leistung nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will und die Frist zumutbar ist.
- (2) Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die WOGRA AG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (3) Tritt der Kunde wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden unabhängig erbracht werden kann, zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

## § 20 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Die Software und die Benutzerdokumentation haben die nach der Anforderungsdokumentation geschuldete Beschaffenheit. Die Anforderungsdokumentation beschreibt die Funktionalität der Software abschließend. Sachmängel, die während der Laufzeit eines Pflegevertrages vom Kunden an die WOGRA AG gemeldet werden, beseitigt die WOGRA AG unentgeltlich.
- (2) Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten, ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit der Gesamtabnahme oder deren endgültiger Verweigerung.
- (3) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.
- (4) Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Die Wahl der Nacherfüllung obliegt der WOGRA AG, sofern die gewählte Form der Nacherfüllung dem Kunden nicht unzumutbar ist.
- (5) Die WOGRA AG kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Anpassungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Kunde kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- (6) Die WOGRA AG haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von der WOGRA AG erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Den Nachweis dafür hat der Kunde zu erbringen.
- (7) Der Kunde wird die WOGRA AG bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (8) Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der WOGRA AG zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der WOGRA AG zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (9) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der WOGRA AG. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

## § 21 Haftung

- (1) Die WOGRA AG haftet gegenüber dem Kunden für Pflichtverletzungen
  - unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden,
  - bei Schäden wegen der Verletzung einer Person unabhängig von der Art des Verschuldens,
  - bei Übernahme einer Garantie.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und erheblichen Pflichtverletzungen haftet die WOGRA AG außerhalb der in Ziff. 1 genannten Fälle der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.

- (3) In allen anderen Fällen ist die Haftung der WOGRA AG auf die vertraglich geschuldete Vergütung, jedoch maximal Euro 3.000.000,00 (drei Millionen) beschränkt.
- (4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 22 Funktionsprüfung

- (1) Jeder Freigabe geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung voraus. In deren Rahmen prüft der Kunde jede Funktionalität gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung des Leistungsgegenstands beginnt.
- (2) Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. Die WOGRA AG unterstützt den Kunden bei der Funktionsprüfung soweit erforderlich. Die Einzelheiten der Funktionsprüfung, insbesondere auch die Art, der Umfang und die Dauer, können im Einzelvertrag geregelt werden. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an den Leistungsgegenstand unter konkreter und leicht nachvollziehbarer Angabe der Fehlersymptomatik der WOGRA AG unverzüglich schriftlich oder im Falle der Verwendung eines Ticketsystems über dieses Ticketsystem mitzuteilen. Dabei gilt folgende Einteilung:

Fehlerkategorie	Beschreibung	Beispiele
<b>Fehlerklasse 1 (FK1)</b>  <b>Betriebsverhindernde Fehler</b>	Der Fehler verhindert den Betrieb der Software beim Kunden, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Eine zentrale Funktion wird gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg („Umgehungslösung“) nicht erreichbar ist.
<b>Fehlerklasse 2 (FK2)</b>  <b>Betriebsbehindernde Fehler</b>	Der Fehler behindert den Betrieb der Software beim Kunden erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.	Trotz Ausfalls einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine Umgehungslösung erreicht werden. Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, kann dennoch sinnvoll mit der Software gearbeitet werden.
<b>Fehlerklasse 3 (FK3)</b>  <b>Sonstige Fehler</b>	Sonstige Fehler	(Schönheits-)Fehler, bei denen Texte in falschem Format dargestellt werden.  Fehlende Prüfungen von Eingabefunktionen oder Fehler in der (soweit vertraglich geschuldet) Anwendungsdokumentation, die keine Folgefehler verursachen.

- (4) Führen die Fehler der Fehlerklasse 3 insgesamt zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzung der Software oder ihrer Teilmodule, so können die Fehler in ihrer Gesamtheit einen Fehler der Fehlerklasse 1 bzw. 2 darstellen.
- (5) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine die Freigabe hindernde Fehler festgestellt werden. Dies ist der Fall wenn lediglich Fehler der Fehlerklasse 3 vorliegen, es sei denn, dass ein Fall des Absatzes 4 vorliegt.
- (6) Die WOGRA AG wird die Abweichungen, soweit sie einer erfolgreichen Funktionsprüfung entgegenstehen, in geeignetem Umfang zusammenfassen, beheben und nach deren Behebung die Freigabebereitschaft erklären. Es schließt sich eine erneute Funktionsprüfung an, welche der Kunde zügig durchzuführen hat.

## § 23 Referenzbenennung

Die WOGRA AG ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Beschreibung inklusive Screenshots des jeweiligen Projekts des Einzelvertrags (Fallstudie) sowie weitere imagebildende Elemente (z.B. Kundenzitate) in Referenzlisten und Kundenpräsentationen aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien oder in Firmenpräsentationen im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. PowerPoint-Präsentationen) zur sachlichen Information zu verwenden und zu veröffentlichen. Die WOGRA AG wird dabei den Datenschutz beachten und von der Verwendung personenbezogener Daten, z.B. von Mitarbeitern des Kunden, absehen. Ohne hierzu verpflichtet zu sein, wird die WOGRA AG die Fallstudie und Kundenpräsentation mit dem Kunden vor Verwendung abstimmen. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist nicht gestattet.

## § 24 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter von der WOGRA AG abzuwerben oder ohne Zustimmung der WOGRA AG anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von der WOGRA AG der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## § 25 Geheimhaltung, Mitteilungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der WOGRA AG erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (4) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- (5) Presseerklärungen, Auskünfte, etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

## § 26 Datenschutz

- (1) Die WOGRA AG wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einhalten.
- (2) Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

## § 27 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- (1) Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## § 28 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der in diesem Vertrag genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist nach diesem Vertrag Schriftform vorgesehen, so bedeutet dies papiergebundene Dokumentation der Erklärungen, die durch die Unterschrift eines Berechtigten abgeschlossen wird. Elektronische Nachrichten wahren die Schriftform nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der WOGRA AG ist der Sitz der WOGRA AG, Augsburg, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen

handelt. Die WOGRA AG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

## Anhang 1

# Rahmenbedingungen für Softwarewartungs- und Supportverträge der WOGRA AG

## § 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenbedingungen gelten für die Leistungen, die die WOGRA AG für Kunden aufgrund von Einzelverträgen im Bereich der Pflege und des Supports von Software erbringt.

## § 2 Fehlerbeseitigung

- (1) Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der vereinbarten und durch Nachträge fortgeschriebenen Funktionalität der Software. Ein Fehler liegt dementsprechend vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die vorbezeichnete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- (2) Die WOGRA AG beseitigt innerhalb angemessener Frist die vom Kunden gemeldeten Fehler an der vertragsgegenständlichen Software.
- (3) Nach einer Fehlermeldung des Kunden wird die WOGRA AG unverzüglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation, insbesondere der Ursache, Schwere und Auswirkungen des Fehlers mit der Fehlerbeseitigung beginnen.
- (4) Die Art und Weise der Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl der WOGRA AG.
- (5) Die WOGRA AG führt sämtliche Dienstleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Kunden in bester Weise gerecht werden; einen Erfolg dieser Bemühungen schuldet die WOGRA AG nicht.
- (6) Fehler sind vom Kunden unter Angabe der nach seiner Einschätzung gegebenen Priorität an die WOGRA AG zu melden. Erreicht der Fehler eine höhere Prioritätsstufe, so hat der Kunde dies der WOGRA AG unverzüglich mitzuteilen. Die Fehlermeldung soll neben der Einschätzung der Priorität folgende Informationen beinhalten:
  - a) Kunde;
  - b) in welchem Modul trat der Fehler auf;
  - c) die Arbeitsschritte, im Zuge derer der Fehler aufgetreten ist bzw. die den Fehler verursacht haben;
  - d) die Beschreibung des Fehlers mittels Screenshots, Protokollen oder ähnlicher Hinweise;
  - e) Tag und Uhrzeit der Fehlerfeststellung;
  - f) Angabe zur Reproduzierbarkeit (Ja/Nein).
- (7) Die Reaktionszeiten ergeben sich anhand des gebuchten SLA Paketes, sofern einzelvertraglich nichts anderes definiert ist:

SLA\_Paket „SLA-Basic“: Die WOGRA AG reagiert spätestens innerhalb von 16 Stunden während der üblichen Geschäftszeiten der WOGRA AG nach Fehlermeldung auf das Fehlerticket des Kunden.

SLA-Paket „SLA-Enhanced“: Die WOGRA AG reagiert spätestens innerhalb von 8 Stunden während der üblichen Geschäftszeiten der WOGRA AG nach Fehlermeldung auf das Fehlerticket des Kunden.

SLA-Paket „SLA-Premium“: Die WOGRA AG reagiert spätestens innerhalb von 4 Stunden während der üblichen Geschäftszeiten der WOGRA AG nach Fehlermeldung auf das Fehlerticket des Kunden.

- (8) Die WOGRA AG wird dem Kunden auf dessen Wunsch nach Meldung eines Fehlers eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.
- (9) Die Reaktionszeit läuft vom Eingang der Fehlermeldung des Kunden bei der WOGRA AG an. Die Reaktionszeit läuft während der Betriebszeiten der WOGRA AG von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und ist gewahrt, wenn die WOGRA AG innerhalb der Reaktionszeit Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleitet.
- (10) Die WOGRA AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Fehler auch außerhalb ihrer Geschäftszeiten zu beheben; dies jedoch nur, wenn der Kunde hierzu seine Mitwirkung in ausreichendem Umfang zusichert und die für diese Leistungen anfallenden Zusatzentgelte trägt.
- (11) Die WOGRA AG kann auftretende Fehler unter Berücksichtigung der vorgenommenen Priorisierung nach eigener Wahl durch folgende Maßnahmen beseitigen:
  - a) Bereitstellung von Software auf Datenträgern oder online, die vom Kunden selbst zu installieren ist. Dies umfasst regelmäßig die Überlassung von Softwarebestandteilen („Patches“), unter Umständen aber auch die Überlassung der vollständigen Software, bei der eine Neuinstallation erforderlich wird;
  - b) Fehlerbeseitigung über einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden, durch den die Software selbst geändert oder in den Einstellungen geändert werden kann;
  - c) Vorschlag an den Kunden zur Umgehung der Fehler oder zur Fehlerbeseitigung;
  - d) für den Fall, dass die vorbezeichneten Maßnahmen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, durch Fehlerbeseitigung vor Ort.
- (12) Bei Fehlern der Fehlerklasse 3 kann die Behebung durch Zurverfügungstellung einer Software auf den nächst geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die WOGRA AG gemäß ihrer Planung andere Erweiterungen und/oder Änderungen zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate in der Zukunft, wird die WOGRA AG dem Kunden dies mitteilen.
- (13) Eine Verletzung der Pflichten der WOGRA AG wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeit bestimmt sich unabhängig von der Einschätzung des Kunden nach der objektiv gegebenen Priorität.



## § 3 Support

Soweit der Einzelvertrag Support umfasst, beantwortet die WOGRA AG Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur Software und ihrer Funktionsweise. Der Support kann im Einzelvertrag auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden. Der Support wird per Telefon, E-Mail und mittels Ticketsystem von der WOGRA AG geleistet. Der Support steht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

## § 4 Nicht geschuldete Leistungen

- (1) Nach diesen Rahmenbedingungen besteht, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelvertrag, kein Anspruch auf folgende Leistungen:
  - a) Die Anpassung der Software an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder von der WOGRA AG vertrieben werden.
  - b) Die Anpassung der Software an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme.
  - c) Die Anpassung der Software an gesetzliche oder sonst wie hoheitliche Anforderungen.
  - d) Die Beseitigung von Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden , insbesondere Fehler, die verursacht wurden, durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der Software, durch Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, anomale, nicht dem vertraglich vereinbarten entsprechende Betriebsbedingungen, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, Fehler aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Softwarebetriebs und höherer Gewalt sowie
  - e) die Behebung von Fehlern, die aus Anpassungen der Software oder von Teilen hiervon (insbes. Reports, Kennzahlen, Validierungen) durch den Kunden oder auf seine Veranlassung durch Dritte entstanden sind.
  - f) Die Installation der im Rahmen des Einzelvertrages gelieferten Software.
  - g) Die über die geschuldete Fehlerbeseitigung hinausgehende Beratung.
  - h) Die Einweisung und Schulung der Software-Anwender.
- (2) Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der WOGRA AG sind. Die Rechte des Kunden aufgrund der nach dem Einzelvertrag von der WOGRA AG geschuldeten Haftung für Leistungsstörungen bleiben unberührt.
- (3) Die WOGRA AG erklärt sich bereit, Leistungen, die nach dem Einzelvertrag nicht geschuldet sind, auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zu erbringen.

## § 5 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen nach dem Einzelvertrag, insbesondere für die Fehlerbeseitigung und -behandlung sowie die Anwendungsunterstützung durch die WOGRA AG ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt. Eine Obliegenheit zum Einsatz des aktuellen Softwarestandes besteht nicht, wenn dies für den Kunden nicht zumutbar ist, beispielsweise weil die jeweils neueste Softwareversion fehlerhaft ist und dadurch der Betriebsablauf beim Kunden beeinträchtigt wird. Der Kunde hat die WOGRA AG über die nach seiner Ansicht bestehende Unzumutbarkeit unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ist der Kunde nicht verpflichtet, den aktuellen Stand der Software einzusetzen, ruhen die Verpflichtungen der WOGRA AG diesbezüglich. Gleichzeitig ruht die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung der Pflegegebühr zeitanteilig. Stellt die WOGRA AG einen Zustand her, nach dem es dem Kunden zumutbar ist, den neuesten Stand der Software einzusetzen und holt sie die ausgesetzten Leistungen nach, hat auch der Kunde die Vergütung nachzuentrichten.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Software nicht ohne Absprache mit der WOGRA AG an einem anderen als dem bei Abschluss dieses Vertrages maßgeblichen Ort und in einer anderen als der maßgeblichen Systemumgebung betreibt.
- (3) Der Kunde wird die WOGRA AG in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Leistungen nach dem Einzelvertrag unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Fehlerbeseitigung und -behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss zwei verantwortliche Mitarbeiter (sog. Key-User) sowie entsprechende Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administratorenkenntnissen) bezüglich der zu pflegenden Software als Ansprechpartner für die WOGRA AG einsetzen und benennen.
- (4) Die Key-User bündeln und koordinieren Meldungen und Anfragen seitens des Kunden.
- (5) Die Key-User unterstützen die WOGRA AG auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screenshots etc.
- (6) Soweit die WOGRA AG verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen, zu deren Durchführung sie im Wege der Datenfernübertragung auf das IT-System des Kunden zugreifen muss, hat der Kunde den entsprechenden Zugriff auf die Software über ein Kommunikationsnetz zu ermöglichen. Sollte eine Fehlerbeseitigung per Datenfernübertragung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt werden konnte, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich werden, so berechnet die WOGRA AG diesen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Fahrtkosten und sonstiger Spesen. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.
- (7) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die Software zurückzuführen ist (Scheinmangel), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung bei der WOGRA AG entstandenen Kosten gemäß der jeweils aktuellen Preisliste, es sei denn, der Kunde konnte das Vorliegen eines solchen Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

## § 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde wird die Pflegeleistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

- (2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der WOGRA AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- (3) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mangelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

## § 7 Vergütung

- (1) Für die Bereitstellung der für das vereinbarte SLA-Paket erforderlichen Personal- und sonstigen Ressourcen ist eine laufende Vergütung zu zahlen. Die laufende Vergütung wird jeweils monatlich im Voraus abgerechnet.
- (2) Die einzelnen Leistungen wie insbesondere die Fehlerbeseitigung außerhalb der Mängelhaftung, die Lieferung neuer Programmversionen sowie der Support werden nach Aufwand erbracht und jeweils nach Ende eines Kalendermonats abgerechnet.
- (3) Die WOGRA AG wird die auf der Grundlage des Einzelvertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von der WOGRA AG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die WOGRA AG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die WOGRA AG wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

## § 8 Haftung

Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

- (1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WOGRA AG herbeigeführt werden, haftet diese unbeschränkt.
- (2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die WOGRA AG ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Absatz 4 bleibt unberührt. Eine

- Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Auftraggeber auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.
- (3) Im Fall von Absatz 2 haftet der Auftragnehmer für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf 10.000,00 Euro, im Vertragsjahr begrenzt auf maximal 50.000,00 Euro.
  - (4) Die Haftung für Personenschäden, das heißt für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
  - (5) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet die WOGRA AG nur, soweit sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf. Die Haftung der WOGRA AG ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
  - (6) Sämtliche Ansprüche unter diesem § 9 verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Absatz 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 9 Höhere Gewalt

- (1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der WOGRA AG liegende und von der WOGRA AG nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Virenbefall, Naturkatastrophen, Handlungen Dritter, Störungen der EDV-Anlage, des Datennetzes oder Arbeitskämpfe entbinden die WOGRA AG für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung.
- (2) Die Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Kunde durch die WOGRA AG unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie über einen längeren Zeitraum an, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn die vorgenannten Umstände bei einem Lieferanten und Unterlieferanten der WOGRA AG eintreten.
- (4) Sofern die WOGRA AG für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und die sie zur Zeit der Störung nicht auf Lager hat, ist die WOGRA AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die WOGRA AG von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, sofern die WOGRA AG die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat oder die WOGRA AG die notwendigen Produkte trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur zu unzumutbaren Konditionen beschaffen kann. Die WOGRA AG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren.
- (5) Für den Fall des Rücktritts sind die von der WOGRA AG bereits erbrachten Leistungen vom Kunden anteilig zu vergüten.

## § 10 Nutzungsrechte

- (1) Stellt die WOGRA AG dem Kunden nach dem Einzelvertrag im Rahmen der Pflege Software auf Dauer zur Verfügung, räumt die WOGRA AG dem Kunden hierfür Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie sie für die ursprünglich überlassene Software eingeräumt hätte.
- (2) Für selbstständig lauffähige Software erhält der Kunde die Rechte nach Absatz 1 auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwarestände. Mit der Überlassung jeder weiteren lauffähigen Software im Rahmen des Einzelvertrages erlöschen die Rechte an der zuvor überlassenen Version. Bis zu der Installation der überlassenen Software duldet die WOGRA AG die Nutzung der Vorversion in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang.
- (3) Der Kunde darf durch Leistungen nach dem Einzelvertrag überzählig gewordene Software nicht weiter benutzen und ist verpflichtet, sie dauerhaft zu deinstallieren, diese Deinstallation schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Original-Datenträger einschließlich Sicherungskopien an die WOGRA AG zurückzugeben.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von der WOGRA AG im Rahmen der Nacherfüllung oder aus Kulanz erbracht werden.

## § 11 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der WOGRA AG erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## § 12 Datenschutz

- (1) Die WOGRA AG wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einhalten.
- (2) Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

## §13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Einzelvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde kann gegenüber den Vergütungsansprüchen der WOGRA AG nach dem Einzelvertrag nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der WOGRA AG anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen der geschuldeten Vergütung kann auch wegen der unberechtigten Nichterfüllung der Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zur Überlassung der Software geltend gemacht werden.
- (2) Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Regelungen des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort für alle Leistungen der WOGRA AG aus dem Einzelvertrag ist deren Sitz, Augsburg, es sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen.

- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der WOGRA AG ist der Sitz der WOGRA AG, Augsburg, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.